

Dienstvereinbarung über die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen	Nr.	vom

Zwischen den

vertreten durch die

und dem

vertreten durch den

und den

wird auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift 0.6 – Arbeitsmedizinische Vorsorge – folgendes vereinbart:

1. Dieregeln die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für alle Dienstkräfte. Tätigkeitsgruppen, die arbeitsmedizinisch zu untersuchen sind, werden in Anlage 1 aufgeführt.
2. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen werden vorrangig durchgeführt. Zur Vermeidung von arbeitsbedingten Erkrankungen und im Rahmen der betrieblichen Fürsorgepflicht wird, über die gesetzlich vorgeschriebenen und berufsgenossenschaftlich empfohlenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen hinaus, innerbetrieblich der Personenkreis festgelegt, der an den Vorsorgeuntersuchungen teilzunehmen hat.
3. Die Vorsorgeuntersuchungen werden durch die für diebestellten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte durchgeführt.
Die Kosten tragen die.....
4. Diegewährleisten in Absprache mit den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten die fristgerechte Durchführung der Untersuchungen.
Die jeweiligen Termine werden den Vorgesetzten benannt, die dann die Teilnahme der Dienstkräfte zu gewährleisten haben.
3. Bei denerfolgt das Führen der Vorsorgekartei sowie die Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigungen zentral in der Verwaltung.
Dem Personalrat wird mitgeteilt, durch wen die Kartei geführt wird.
4. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Mitarbeiter aus Leiharbeitsfirmen werden zwischen denund den Leiharbeitsfirmen vertraglich geregelt.

Berlin,

gez.
Dienststellenleitung

gez.
Personalrat